

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 78. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr. S. 611. — Nr. 79. Bekanntmachung, die veränderte Bezeichnung der Post- und Strandedirection betr. S. 612. — Nr. 80. Verordnung zur weiteren Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909. S. 613. — Nr. 81. Verordnung, die Vermahre richterlicher Vichthlungen betr. S. 613. — Nr. 82. Verordnung, eine Erneuerung für die erste Kammer der Ständeverammlung betr. S. 615.

Nr. 78. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 23. Oktober 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 134) in § 2 zu Absatz 3 unter c folgenden Zusatz:

Die Entschliegung wegen Verleihung der Befugnis zum Protokollieren an Gemeindefoamte in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken wird hierdurch den Amtshauptmannschaften übertragen.

Dresden, den 23. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.

Oraf Bisgthum v. Gsfädt.

Vogel.